

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) vom 20.06.2022;

in Kraft getreten am 16.07.2022

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

1. Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält auf der Grundlage des § 101 GO NRW ein Rechnungsprüfungsamt (RPA).
2. Das RPA ist gem. § 101 Abs. 2 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
3. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das RPA unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
4. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Leitung, der Prüfkräfte und der sonstigen Dienstkräfte des RPA.

§ 2 Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das RPA besteht aus der Leitung, den Prüfkräften für die Verwaltungs- und die technische Prüfung sowie ggf. sonstigen Dienstkräften.
2. Die Leitung und die Prüfkräfte müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen.
3. Die Leitung und die Prüfkräfte des RPA werden gem. § 101 Abs. 4 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
4. Die Leitung ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich. Die Leitung stellt den Prüfplan auf, führt und koordiniert die Prüfgeschäfte und trägt neben den Prüfkräften die Verantwortung für deren Inhalt und Durchführung.
5. Das RPA führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig unter der Bezeichnung „Stadt Hennef (Sieg) – Rechnungsprüfungsamt“.
6. Die prüfungsbezogenen Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss unterschreibt die Leitung des RPA.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 3 GO NNRW) sowie den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO NRW) nach den Bestimmungen des § 102 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss kann gem. § 102 Abs. 2 GO NRW mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt beauftragt werden.
2. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben gem. § 104 Abs. 1 GO NRW:
 - a) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

- b) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- c) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- d) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- e) die Prüfung von Vergaben,
- f) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Dies gilt auch für die Prüfung der städtischen Sondervermögen und der Stadtbetriebe Hennef – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR).

3. Dem RPA werden gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben für die Prüfung der Verwaltung, der städtischen Sondervermögen und der AÖR übertragen:

- a) die Prüfung aller Buchungsaufträge stichprobenweise vor ihrer Zuleitung an die Kasse nach pflichtgemäßem Ermessen (Visakontrolle),
- b) Schlussrechnungen für Lieferungen, Leistungen nach VOB, VOL und VOF sowie Architekten- und sonstige Honorarleistungen unterliegen grundsätzlich der Visakontrolle,
- c) die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuschüsse,
- d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- e) die Prüfung der Verwaltung und der AÖR in Bezug auf eventuelle korruptionsrelevante Handlungen bzw. Verdachtsmomente,
- f) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände einschließlich der Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Bürgschaften, der Wertpapiere (ausgenommen hiervon ist die AÖR),
- g) die Prüfung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- h) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechtes oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

4. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem RPA Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

5. Das RPA kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen.

6. Das RPA prüft nach pflichtgemäßem Ermessen und erstellt in eigener Verantwortung die Prüfberichte.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das RPA ist berechtigt, von den städtischen Ämtern, Einrichtungen, Sondervermögen und der AÖR alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern, Datenbeständen und sonstigen Unterlagen zu verlangen, bzw. soweit solche Daten oder Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, den

unmittelbaren, softwaregestützten, lesenden Zugriff zu erhalten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

2. Die Leitung und die Prüfkkräfte des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.

3. Das RPA ist gem. § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Prüftätigkeit personenbezogene Daten zu verarbeiten.

4. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse teilzunehmen. Die Leitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfkkräfte teilnehmen sollen.

5 Soll in einer Sitzung des Rates oder eines Ratsausschusses über die Vergabe eines Auftrages beschlossen werden, oder eine Beschlussempfehlung des Vergabeausschusses für den Verwaltungsrat der AÖR ausgesprochen werden, sollen dem RPA die für die Vergabeprüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zugeleitet werden. Aus der Beschlussvorlage muss erkennbar sein, ob das RPA die Vergabeunterlagen geprüft und es evtl. Bedenken erhoben hat.

6. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, in Abweichung von den vorgegebenen Vorschriften Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend einzuschränken oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Über diese Einschränkungen sind der Rechnungsprüfungsausschuss, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und gegebenenfalls der/die Kassenaufsichtsbeamte/in zu unterrichten.

§ 5 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

1. Dem RPA sind alle Vorschriften, Verfügungen und Beschlüsse, durch die Bestimmungen erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zugleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das RPA als Prüfungsgrundlage benötigt (Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, Schnellbriefe, Besoldungsänderungen, Lohnstarife, Gebührenordnungen, Arbeitsanordnungen, Preisverzeichnisse und dergleichen). Ihm sind ferner alle Einladungen und Vorlagen sowie alle Niederschriften über die Beschlüsse des Rates, der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse der Sondervermögen und der AÖR rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Ebenso sind alle Prüfberichte und Wirtschaftspläne der Sondervermögen und der AÖR dem RPA zuzuleiten.

2. Ämter, Abteilungen, Einrichtungen, Sondervermögen und AÖR, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.

3. Prüfungstermine anderer Prüfungsorgane (z.B. GPA, Finanzamt, Bezirksregierung, Bundes- oder Landesrechnungshof), die entsprechenden Prüfberichte sowie prüfungsbezogene Verfügungen von Aufsichtsbehörden sind mit den dazu ggfls. gefertigten Stellungnahmen dem RPA durch die jeweils betroffenen Ämter bzw. Fachbereiche umgehend zuzuleiten.

4. Dem RPA sind alle Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in elektronischer Form zuzusenden, sofern diese eine Testatpflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung vorsehen oder der Zuwendungsgeber strengere Vergaberegulungen vorgibt als die jeweils geltende Vergabeordnung der Stadt bzw. AÖR.

5. Dem RPA werden die Namen der feststellungs- und anordnungsbefugten Bediensteten sowie derjenigen Bediensteten, die berechtigt sind, Gelder für die Stadt (und die AÖR) anzunehmen oder auszuzahlen, mitgeteilt. Das RPA erhält weiterhin die Namen der Bediensteten, die außer den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben, hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.

6. Das RPA ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Einrichtungen, Sondervermögen der Verwaltung und AÖR vermutet oder festgestellt werden, von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt bei Kassenfehlbeträgen sowie für Verluste durch Diebstahl, Beraubungen, Unterschlagungen usw..

§ 6 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das RPA ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung hindernd einzugreifen oder Weisungen für die Geschäftsbetriebe zu geben. Anregungen und Vorschläge sowie Hinweise, Einwände und Beanstandungen des RPA aufgrund des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Weisungen oder Eingriffe in die Geschäftsführung.

2. Bei wichtigen Prüfungen sollen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und die zuständigen Beigeordneten sowie die Leitungen der Ämter, Abteilungen oder der Sondervermögen und der Vorstand der AÖR, ggf. auch der Rechnungsprüfungsausschuss über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

3. Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Bei der AÖR ist auch der Vorstand zu unterrichten.

§ 7 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Sofern beabsichtigt ist, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und des Finanzwesens vorzunehmen, ist das RPA hierüber so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Hierzu gehört auch die Einrichtung oder Aufhebung von Zahlstellen, Geldannahmestellen, Handvorschüssen und Sonderkassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09.06.2008 außer Kraft.